



## Verkaufs- und Lieferbedingungen

**Für die mit uns abgeschlossenen Liefergeschäfte gelten die nachstehenden allgemeinen Verkaufsbedingungen, soweit nicht mit dem Kunden im Einzelfall eine abweichende schriftliche Vereinbarung getroffen ist.**

- §1 Allgemeines**
- (1) Unsere sämtlichen, auch zukünftigen Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Bedingungen. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Etwaigen Bedingungen des Käufers wird hiermit auch für den Fall widersprochen, dass sie uns in einem Bestätigungsschreiben oder auf sonstige Weise übermittelt werden oder wir die Lieferung oder Leistung an den Käufer ausliefern, ohne den Bedingungen des Käufers nochmals zu widersprechen.
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers, die Lieferungen an den Käufer vorbehaltlos ausführen. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsbeziehungen abzutreten.
- (2) Unsere Angebote sind freibleibend. Vereinbarungen und Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich, auch soweit Geschäfte von Handelsvertretern vermittelt werden.
- (3) Bei Verträgen auf Grundlage einer Handelsklausel gelten diese nachrangig zu diesen Bedingungen oder sonstigen Vereinbarungen.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so bleiben die Bedingung im übrigen vollständig wirksam. Die Parteien verpflichten sich, eine Ersatzklausel zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung rechtlich und wirtschaftlich am nächsten kommt.
- §2 Preise, Zahlungsbedingungen**
- (1) Unsere Preise verstehen sich ab Werk zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer, gemäß den beim Vertragsabschluss gültigen Bedingungen.
- (2) Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Dies werden wir dem Käufer auf Verlangen nachweisen.
- (3) Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, außer bei unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen, Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.
- (4) Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle Forderungen sofort fällig.
- (5) Schecks und Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen; Wechsel nur aufgrund besonderer Vereinbarung, Wechselspesen und sonstige Zahlungskosten gehen grundsätzlich zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig.
- (6) Soweit infolge nach Vertragsabschluss eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn – unabhängig von der Laufzeit gutgeschriebener Wechsel – fälligzustellen. Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, der auf eine Gefährdung unserer Forderung hindeutet, so sind wir berechtigt, die Ware zurückzunehmen, ggf. den Betrieb des Käufers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Wir können außerdem die Weiterbearbeitung der gelieferten Ware untersagen. Dies gilt nicht, wenn der Käufer den Zahlungsverzug nicht zu vertreten hat. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag. In beiden Fällen können wir die Einzugsermächtigung nach §5 (4) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlung verlangen.
- Alle diese Rechtsfolgen kann der Käufer durch Sicherheitsleistung in Höhe unseres gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.
- Wir haben Anspruch auf, nach Art und Umfang übliche, Sicherheiten für unsere Forderungen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind.
- Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.
- §3 Lieferfristen und –termine**
- (1) Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlicher Unterlagen, gegebenenfalls rechtzeitiger Materialbestellungen und vereinbarter Anzahlungen.
- (2) Wenn der Käufer ihm obliegende Mitwirkungspflichten oder Nebenpflichten, wie Eröffnung eines Akkreditivs, Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, Leistung einer Vorauszahlung o. Ä., nicht rechtzeitig erfüllt, sind wir berechtigt vereinbarte Lieferfristen und –termine, entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktablaufs, angemessen zu verlängern, unbeschadet unserer Rechte aus Annahmeverzug des Käufers.
- (3) Für die Einhaltung der Lieferfristen und –termine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk / Lager maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann oder vom Käufer abgerufen wird, gelten die Fristen und Termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.
- (4) Angemessene Teillieferungen sind zulässig.
- (5) Falls wir in Verzug geraten, kann der Käufer nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist insoweit vom Vertrag zurückzutreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet ist. Das gleiche gilt, wenn die Lieferung der Ware aus von uns zu vertretenden Gründen unmöglich wird. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer von dem Eintritt eines unvorhergesehenen Ereignisses, im Sinne des Abs. 1, unverzüglich zu unterrichten.
- (6) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höhere Gewalt stehen alle Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen Krieg, innere Unruhe, Naturgewalten, Unfälle, Streiks, Aussperrungen, Betriebsstörungen (z. B. Feuer, Maschinen- oder Werkzeugbruch, Rohstoff- oder Energiemangel), sowie die Behinderung der Verkehrswege und zwar gleichgültig, ob diese Umstände bei uns oder einem Vorlieferanten eintreten.
- (7) Lieferfristen und –termine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
- (8) Weitergehende Rechte, insbesondere Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer nur zu, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft.
- §4 Güten, Maße und Gewichte**
- (1) Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euronormen, mangels solcher der Handelsbrauch.
- (2) Für die Menge (Gewichte) ist die von uns vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegezettels. Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich bei Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bis 2% können nicht gerügt werden.
- §5 Eigentumsvorbehalt**
- (1) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftiger und bedingter Forderungen gegen den Käufer. Dies gilt auch, wenn der Käufer Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet hat. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch bis zur vollständigen Freistellung aus Eventualverbindlichkeiten, insbesondere Bürgschaften und Wechselverbindlichkeiten, die wir im Interesse des Käufers in Verbindung mit einem Scheck-/Wechsel-/Deckungsgeschäft eingegangen sind.
- (2) Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller im Sinne von §950 BGB, ohne daß uns daraus Verpflichtungen entstehen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, verbunden oder vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt uns der Käufer bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentums-, bzw. Anwartschaftsrechte an dem neuen Gegenstand oder neuen Sachen im Verhältnis des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Die so entstehenden Eigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne dieser Ziffer.
- (3) Der Käufer darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen an seinen Abnehmer weiterveräußern. Dies gilt auch im Rahmen eines Werkvertrages. Die Forderungen des Käufers gegen seinen Abnehmer aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt in Höhe unseres Rechnungswertes an uns abgetreten. Im Falle der Weiterveräußerung nach Verarbeitung im Sinne der Ziffer 2 gilt die Abtretung der Forderung aus Weiterveräußerung in Höhe unseres Rechnungswertes der verarbeiteten Vorbehaltsware. Die Vorausabtretung erstreckt sich auch auf alle Surrogate für die Vorbehaltsware z. B. Forderungen gegen Dritte (Versicherung, Schädiger) wegen Verlust, Untergang oder Beschädigung der Vorbehaltsware.
- (4) Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Von dem Widerruf machen wir nur in begründeten Fällen Gebrauch, z. B. bei Zahlungseinstellung, Antrag auf Insolvenzverfahren, Scheck- oder Wechselprotest, ausgebrachter Pfändung oder Zahlungsverzug. Danach eingehende, uns zustehende Außenstände sind auf einem separaten Sonderkonto mit unserer Firmenbezeichnung anzusammeln. Ferner ist der Käufer verpflichtet, uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner mit allen erforderlichen Daten bekanntzugeben, zum Zwecke der Einziehung durch uns. Außerdem hat der Käufer uns die zugehörigen Unterlagen (Lieferscheine, Rechnung) in Kopie auszuhändigen, und den Drittschuldnern die Abtretung mitzuteilen.
- (5) Zu einer nochmaligen Übereignung, Verpfändung oder Abtretung unserer Vorbehaltsrechte an Dritte ist der Käufer in keinem Falle befugt. Von einer erfolgten oder bevorstehenden Pfändung unserer Vorbehaltsware durch Dritte, wird uns der Käufer unverzüglich benachrichtigen und unser Vorbehaltsrecht aus solches kenntlich machen. Uns entstehende etwaige Interventionskosten trägt der Käufer.
- (6) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10%, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der übersteigenden Sicherheiten verpflichtet.
- (7) Sind die vorstehenden Eigentumsvorbehaltsrechte nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam oder nicht durchsetzbar, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Der Käufer verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, und daran mitzuwirken, die zu Begründung und Erhaltung vergleichbarer Rechte oder Sicherheiten erforderlich sind.
- §6 Versand- und Gefahrenübergang**
- (1) Wir bestimmen den Versandweg und –mittel, sowie Spediteur, soweit nicht abweichend vereinbart.
- (2) Wird ohne unser Verschulden der Transport auf dem vorgesehenen Weg zu dem vorgesehenen Ort in der vorgesehenen Zeit unmöglich, so sind wir berechtigt, auf einem anderen Weg zu liefern. Die entstehenden Mehrkosten trägt der Käufer. Dem Käufer wird vorher Gelegenheit gegeben, in angemessener Zeit selbst für den Transport Sorge zu tragen.
- (3) Das Material wird unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Falls handelsüblich, liefern wir verpackt. Für Verpackung, Schutz und / oder Transportmittel sorgen wir nach unserer Erfahrung auf Kosten des Käufers. Verpackung, Schutz- und Transportmittel werden nicht zurückgenommen, falls nicht anderes schriftlich vereinbart ist.
- (4) Mit der Übergabe des Materials an einen Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagers oder des Lieferwerkes geht die Gefahr auf den Käufer über.
- (5) Branchenübliche Mehr- und Minderlieferungen (+/- 10 %) der abgeschlossenen Mengen sind zulässig. Für Bestellungen von Mindermengen gelten höhere Mengenabweichungen. Hierüber werden wir bei Auftragserteilung einzelvertraglich im Vorfeld im Wege der Auftragsbestätigung informieren.
- (6) Vertragsgemäß versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich abgerufen werden, andernfalls sind wir berechtigt, sie auf Kosten des Käufers nach unserer Wahl zu versenden oder nach eigenem Ermessen zu lagern und sofort zu berechnen.
- (7) Bei Abschlüssen mit fortlaufender Auslieferung sind uns Abrufe aufzugeben. Wird die Vertragsmenge durch die einzelnen Abrufe überschritten, so sind wir zur Lieferung des Überschusses berechtigt, aber nicht verpflichtet. Wir können den Überschuß zu den bei dem Abruf bzw. der Lieferung gültigen Preisen berechnen.
- §7 Mängelrüge und Gewährleistung**
- (1) Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, daß dieser seinen nach §§377,378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheit ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- (2) Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, daß die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- (3) Schlägt die Mängelbeseitigung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung oder Minderung zu verlangen.
- (4) Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Käufers ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers, beispielsweise aus Vertragsstrafen, Betriebsausfall, Arbeitslöhne oder sonstige Mangelfolgeschäden.
- (5) Vorstehende Haftungsrezeption gilt nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruht, ist die Haftung ebenfalls nicht ausgeschlossen. Die Haftungsfreizeichnung gilt ferner dann nicht, wenn dem Käufer wegen Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft oder arglistigen Verschweigens eines Fehlers Schadensersatzansprüche nach §§ 463, 480 Abs. 2 BGB zustehen. Insoweit ist unsere Ersatzpflicht jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- (6) Der Ausschluß der Haftung gilt im gleichen Umfang für unsere Erfüllung- und Verrichtungshilfen. In jedem Fall ist unsere Haftung auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (7) Eigenmächtiges Nacharbeiten oder unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge.
- §8 Erfüllungsort und Gerichtsstand**
- (1) Gerichtsstand ist nach unserer Wahl der Sitz der Firma oder Frankfurt am Main.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Altena Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten.
- (3) Die Vertragsbeziehung unterliegt ausschließlich dem deutschen Recht, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und Handelsgesetzbuch.